

An
Alle Kunden

Rundschreiben 9/2020

Bozen - Meran, 16.07.2020

NEUE STEUERERLEICHTERUNGEN UND ERINNERUNG FAMILIENGELD

Sehr geehrter Kunde,

durch das Gesetzesdekret Nr. 3/2020 wird ab 1. Juli 2020 der Steuerbonus für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte neu geregelt:

1. Der „Bonus Renzi“ (GD 66/14) wird durch einen neuen Steuerbonus („trattamento integrativo“) ersetzt;
2. Für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 wird ein zusätzlicher Steuerfreibetrag gewährt.

1. Neuer Steuerbonus (Art. 1 GD 3/20)

Laut den bisher geltenden Bestimmungen stand der volle Bonus von monatlich 80 Euro für Einkommen bis 24.600 Euro Steuergrundlage im Jahr zu. Der Bonus wurde mit Steigerung des Einkommens progressiv reduziert bis zum Erreichen der Obergrenze von 26.600 Euro im Jahr. Ab 1. Juli wird der Bonus auf 100 Euro pro Monat (für 2020 also 600 Euro, für 2021 dann 1.200 Euro) erhöht und die Obergrenze wird auf 28.000 Euro Steuergrundlage im Jahr angehoben.

Der Betrag wird dem Arbeitnehmer automatisch auf dem Lohnstreifen ausbezahlt und der Arbeitgeber verrechnet ihn über den Vordruck F24.

2. Zusätzlicher Steuerfreibetrag (Art. 2 GD 3/20)

Für Lohnabhängige und Gleichgestellte mit Einkommen von 28.001 bis 40.000 Euro Steuergrundlage im Jahr wird ein neuer Steuerfreibetrag eingeführt, wobei zwei Stufen zu berücksichtigen sind:

- für Einkommen zwischen 28.001 und 35.000 Euro Steuergrundlage steht ein Steuerfreibetrag in der Höhe von 100 Euro monatlich zu, der sich zusehends auf 80 Euro verringert bis die Obergrenze von 35.000 Euro Steuergrundlage im Jahr erreicht wird;
- für Einkommen zwischen 35.001 und 40.000 Euro Steuergrundlage steht ein Freibetrag in der Höhe von 80 Euro monatlich zu, der sich

WHW.BOZEN / BOLZANO
Sernesi-Galerie / Galeria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN / MERANO
Theaterplatz / Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran / Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 25 80
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr. / Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 11 X 08187 11600 000001031961
Swift: CCRT IT 2T RIT

zusehends auf 0 Euro verringert bis die Obergrenze von 40.000 Euro Steuergrundlage im Jahr erreicht wird.

Da es sich um einen Steuerfreibetrag handelt, wird dieser automatisch im Lohnstreifen berechnet und verringert die Steuerschuld des Arbeitnehmers. Die Anwendbarkeit des neuen Steuerfreibetrages wird vorerst auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember beschränkt.

Um den neuen Steuerbonus und den zusätzlichen Steuerfreibetrag zu erhalten, muss der Arbeitnehmer keinen Antrag stellen. **Will der Arbeitnehmer auf die Auszahlung verzichten, muss das Formular im Anhang entsprechend ausgefüllt werden.** Das Ausfüllen dieses Formulars ist fakultativ, d.h. der Arbeitgeber muss in Abwesenheit einer unterzeichneten Erklärung die Auszahlung des neuen Steuerbonus/Anwendung des zusätzlichen Steuerfreibetrages vornehmen, sollten die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Im Zuge des jährlichen Steuerausgleiches (Dezember-Lohnstreifen) überprüft der Arbeitgeber den Anspruch auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Einkommensdaten, welche jetzt vollständig sein müssten, und zieht, falls ein Nichtanspruch festgesellt wird, den gesamten Betrag vom Lohnstreifen ab. Es ist auch ein Abzug in bis zu 8 Raten möglich.

Von den neuen Steuererleichterungen ausgeschlossen bleiben Lohnabhängige und Gleichgestellte mit Einkommen bis ca. 8.000 Euro Steuergrundlage im Jahr, da diese aufgrund der gängigen Bestimmungen keine Steuer entrichten müssen.

ERINNERUNG ANSUCHEN FÜR DAS STAATLICHE FAMILIENGELD (INPS)

Damit die Familienzulagen ab 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 weiterhin ausbezahlt werden, möchten wir Sie daran erinnern, dass Ihre Arbeitnehmer diesbezüglich ein neues Gesuch stellen müssen. Dieses kann seit dem Jahr 2019 ausschließlich in telematischer Form über einen der folgenden Kanäle direkt beim INPS eingereicht werden:

- über den entsprechenden Online-Dienst auf der Internetseite www.inps.it, sofern der Mitarbeiter im Besitz eines INPS-PIN, des SPID oder des CNS (aktivierte Bürgerkarte) ist;
- mittels Gewerkschaften, Patronate oder sonstige Intermediäre.

Das INPS überprüft die Gesuche und teilt anschließend die errechneten Beträge den Arbeitgebern zwecks Auszahlung mit.

Um Verspätungen hinsichtlich der Auszahlung weitestgehend zu vermeiden, bitten wir Sie deshalb, Ihre Arbeitnehmer nochmals darauf hinzuweisen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WHW.Arbeitsrechtsberater

Anlage: Formular für Steuerbonus-Verzicht